

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3116 Nr. 8 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal — KOM (85) 42 endg. —
»EG-Dok. Nr. 5205/85«

A. Problem

Zur Verbesserung der Agrar- und Fischereistrukturen in Portugal ist diesem Beitrittsland eine weitere Vorbeitrittshilfe von 50 Mio. ECU gewährt worden. Für die Verwaltung dieser Hilfsmaßnahme müssen Durchführungs- und Verwaltungsbestimmungen erlassen werden, die sich an die entsprechenden Regelungen mit anderen Mittelmeerländern anlehnen und zugleich der besonderen Zielsetzung dieser Finanzhilfe für Portugal Rechnung tragen.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt die Einsetzung eines Ausschusses vor, der bei ihr gebildet werden und aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehen soll. Er soll zu den Projektentwürfen Stellung nehmen und insbesondere prüfen, ob die Vorhaben mit der Zielsetzung der Finanzhilfe, die Agrar- und Fischereistrukturen in Portugal zu verbessern, übereinstimmen.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags als überflüssig und Prüfung der Projektanträge durch einen Ausschuß des Rates im bewährten Ad-hoc-Verfahren.

Einmütigkeit im Ausschuß**D. Kosten**

Keine Angaben der Kommission.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei den Verhandlungen in Brüssel abzulehnen und auf der Anwendung des Ad-hoc-Verfahrens zu bestehen, bei dem ein Ausschuß des Rates die Projektanträge prüft.

Bonn, den 20. Mai 1985

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Werner (Dierstorf)

Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Portugiesische Republik haben ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal¹⁾, nachstehend „Abkommen“ genannt, geschlossen.

In diesem Abkommen wird der Gesamtbetrag der spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal auf 50 Millionen ECU nicht rückzahlbare Zuschüsse festgelegt. Es ist angezeigt, Durchführungs- und Verwaltungsbestimmungen zu erlassen, die sich an die Regelungen für die Abkommen und Protokolle der Gemeinschaft mit einigen Mittelmeerländern anlehnen, gleichzeitig aber den spezifischen Zielen der betreffenden Hilfe Rechnung tragen.

Es ist angezeigt, Bestimmungen für die Verwaltung der Hilfe zu erlassen, das Verfahren für die Prüfung und Genehmigung der in dem Abkommen vorgesehenen Vorhaben, Programme oder Maßnahmen sowie die Modalitäten der Kontrolle der Verwendung der Hilfe zu regeln.

Es empfiehlt sich, einen Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten bei der Kommission zur Verwaltung der zu finanzierenden Maßnahmen einzusetzen —

¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 21. Dezember 1984, S. 8

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Durchführung der spezifischen Finanzhilfe zugunsten Portugals trägt die Kommission dafür Sorge, daß die allgemeinen Orientierungen und die Ziele des Abkommens eingehalten werden.

Artikel 2

Die für die Finanzierung der in dem Abkommen vorgesehenen Vorhaben, Programme oder Maßnahmen bereitgestellten Mittel werden von der Kommission gemäß der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung verwaltet.

Artikel 3

Die Kommission legt jedoch die besonderen Verwaltungsmodalitäten insbesondere für die Benennung der mit der Durchführung beauftragten Finanzeinrichtungen sowie die Bedingungen für die Wettbewerbsgleichheit fest, sofern solche Modalitäten zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

Artikel 4

Über die Durchführung der Hilfe findet regelmäßig ein Meinungsaustausch zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission statt. Dabei werden insbesondere die von der Kommission in Portugal eingeholten Auskünfte über die gewünschten Finanzierungen sowie die Maßnahmen erörtert, welche die Kommission gemäß Artikel 6 zur Stellungnahme vorzulegen beabsichtigt.

Artikel 5

1. Bei der Kommission wird ein Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten, nachstehend „Ausschuß Artikel 5“ genannt, eingesetzt.

Den Vorsitz im Ausschuß Artikel 5 führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsge-

schäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Stimmen der Mitgliedstaaten im Ausschuß Artikel 5 werden nach Artikel 148 Abs. 2 des EWG-Vertrags gewogen.

Der „Ausschuß Artikel 5“ gibt seine Stellungnahme mit einer Mehrheit von 45 Stimmen ab.

Artikel 6

1. Der „Ausschuß Artikel 5“ nimmt zu den Entwürfen der Finanzierungsbeschlüsse Stellung, die ihm von der Kommission für Kooperationsvorhaben oder -programme sowie für Maßnahmen der technischen Hilfe in Portugal vorgelegt werden.
2. Die Entwürfe der Finanzierungsbeschlüsse für Vorhaben, Programme oder Maßnahmen geben insbesondere Aufschluß über deren Zusammenhang mit der Vorbereitung Portugals auf den Beitritt; dabei wird der Nutzeffekt jeden Vorhabens oder Programms bzw. jeder Maßnahme beurteilt, indem die von der Durchführung erwarteten Auswirkungen und die hierfür einzusetzenden Mittel gegeneinander abgewogen werden.
3. Der „Ausschuß Artikel 5“ beurteilt insbesondere, ob die Vorhaben, Programme oder Maßnahmen mit den im Abkommen festgelegten Zielen übereinstimmen.

Artikel 7

Die in Artikel 6 genannten Entwürfe der Finanzierungsbeschlüsse werden der Kommission zu-

sammen mit der Stellungnahme des „Ausschusses Artikel 5“ zur Beschlußfassung vorgelegt.

Die Kommission faßt Beschlüsse, die unmittelbar durchführbar sind. Stimmen diese jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission sie unverzüglich dem Rat mit. In diesem Fall setzt die Kommission die Anwendung ihrer Beschlüsse für die Dauer von längstens zwei Monaten, gerechnet vom Datum der Mitteilung, aus. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 8

1. Die Kommission vergewissert sich in enger Verbindung mit den zuständigen Behörden Portugals, unter welchen Bedingungen die mit Gemeinschaftshilfe finanzierten Anlagen von den Begünstigten verwendet werden und inwieweit die Ziele der Hilfe erreicht worden sind.
2. Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament auf Wunsch mindestens einmal jährlich über die Ergebnisse der Prüfung gemäß Absatz 1.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Gemeinschaft und die Portugiesische Republik unterzeichneten am 7. November 1984 in Brüssel ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal¹⁾. Dieses Abkommen ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Für seine Anwendung müssen von der Gemeinschaft Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften erlassen werden, die sich namentlich auf die Festlegung des Verfahrens für die Prüfung und die Genehmigung der in dem Abkommen vorgesehenen Vorhaben, Programme oder Maßnahmen sowie die Modalitäten für die Kontrolle der Verwendung der Hilfe beziehen.
2. In den Erörterungen, die der Aushandlung des Abkommens vorangegangen waren, war im Rat vereinbart worden, daß für die Genehmigung der von Portugal vorgelegten Vorhaben, Programme oder Maßnahmen das Ad-hoc-Verfahren gewählt wird, das zur Durchführung mit den Ländern des Mittelmeerraums geschlossenen Finanzprotokolle festgelegt wurde. Diese Erklärung wurde in das Ratsprotokoll vom 10. September 1984, Dokument 9043 — 1984 aufgenommen. Das gleiche Verfahren war für die Durchführung der Vorbeitrittshilfe 1980 gewählt worden²⁾.
3. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, daß das Ad-hoc-Verfahren nicht mit der Rolle vereinbar ist, die ihr der Vertrag Ausführung des Haushaltsplans verleiht. Die Kommission hat daher einen Vorschlag für eine Verordnung zur Anwendung des Abkommens ausgear-

beitet, der sich weitgehend an diejenigen anlehnt, die sich für die von der Gemeinschaft mit einigen Mittelmeerländern geschlossenen Abkommen und Finanzprotokolle und für die 1980 vereinbarte erste Beihilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt vorgeschlagen hat.

Da der beigefügte Entwurf keine EIB-Darlehen vorsieht, wurden die Bestimmungen über diese Finanzierungsform nicht wieder aufgegriffen.

4. Haushaltstechnisch ist daran zu erinnern, daß die Kommission bei der Vorbereitung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 eine neue Haushaltslinie 9602 „Spezifische Hilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen in Portugal“ mit 50 Mio. ECU für Verpflichtungen und 25 Mio. ECU für Zahlungen vorgeschlagen hat. Der Rat hat als zuständige Haushaltsbehörde für die obligatorischen Ausgaben die angeforderten Mittel für Verpflichtungen genehmigt, jedoch die Mittel für Zahlungen auf 16 176 800 ECU gekürzt. In der Folge war der Entwurf des Haushaltsplans abgelehnt worden. Nach Artikel 204 des Vertrags und Artikel 8 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 gilt die Regelung der vorläufigen Zwölftel, die anstelle der Ausführung des Haushaltsplans für das laufende Jahr Anwendung findet, nur „für die Mittelbedingungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind“. Daher ist es zur Zeit nicht möglich, diese Haushaltslinie auszuführen. Nach den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Portugal müssen sämtliche vorgesehenen Mittel vor dem Zeitpunkt des Beitritts dieses Landes gebunden sein.

Aus diesen Erwägungen heraus ersucht die Kommission den Rat, unverzüglich mit den Beratungen über den beigefügten Vorschlag zu beginnen, damit ein Beschluß innerhalb kürzester Frist zustande kommt.

¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 21. Dezember 1984

²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 23. Dezember 1980

Bericht des Abgeordneten Werner (Dierstorf)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 29. März 1985 — Drucksache 10/3116 Nr. 8 — dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Federführung und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 1985, der Ernährungsausschuß in seiner Sitzung am 15. Mai 1985 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die EG hat mit Portugal am 7. November 1984 ein Abkommen geschlossen, wonach Portugal zur Verbesserung seiner Agrar- und Fischereistrukturen eine weitere Vorbeitrittshilfe von 50 Mio. ECU gewährt wird. Der Rat hatte seinerzeit beschlossen, daß — wie bisher bei der Durchführung der Vorbeitrittshilfe — die Prüfung der einzelnen Vorhaben einschließlich der Modalitäten für die Kontrolle der Verwendung der Finanzhilfe im Hinblick auf ihre Zielsetzung das bewährte Ad-hoc-Verfahren der Mittelmeerfinanzprotokolle angewandt werden sollte. Träger der Prüfung hierbei wäre ein Ausschuß des Rates. Da die EG-Kommission dem gegenüber der Auffassung ist, daß dieses Verfahren nicht mit den Befugnissen vereinbar ist, die ihr der EWG-Vertrag bei der Ausführung des Haushaltsplans verleiht, hat sie in dem vorliegenden Vorschlag die Einsetzung eines ihr angegliederten Ausschusses vorgeschlagen, der aus den Vertretern der Mitglied-

staaten bestehen soll. Seine Aufgabe soll es sein, zu den Projektentwürfen Stellung zu nehmen und hierbei insbesondere zu prüfen, ob die Vorhaben, Programme oder Maßnahmen mit dem im Abkommen vom 7. November 1984 festgelegten Zielen übereinstimmen. Die Abstimmung in diesem Ausschuß soll gemäß Artikel 148 Abs. 2 des EWG-Vertrags mit qualifizierter Mehrheit erfolgen.

Der Haushaltsausschuß hat empfohlen, diesem Vorschlag nicht zuzustimmen. Er sei überflüssig, weil der Rat seinerzeit bei der Verabschiedung der Vorbeitrittshilfe beschlossen habe, das bewährte Ad-hoc-Verfahren anzuwenden. Der Ernährungsausschuß ist dieser Auffassung gefolgt. Auch er hält den Kommissionsvorschlag für überflüssig. Die Vorbeitrittshilfe an Portugal wird in naher Zukunft auslaufen und in dieser Form nicht mehr wiederholt werden. Es erschien dem Ausschuß daher nicht mehr sinnvoll, daß für die Vorbeitrittshilfe an Portugal im Bereich der Agrar- und Fischereistrukturen noch ein neues Durchführungsverfahren verabschiedet werden soll. Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 28. Mai 1985

Werner (Dierstorf)

Berichterstatte

